Bebauungsplan 4/1
Heinrich – Funcke – Strasse

Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Wanne-Eickel am 29. 3. 1973 beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 29. 5. 1973
Oberstadtdirektor

Der Bebauungsplan hat mit der Änderung (Ratsbeschluß vom 29. 3. 1973) in der Zeit vom 5. 6. 1973 bis einschließl. 13. 7. 1973 öffentlich ausgelegen.
Wanne-Eickel, den 24. 7. 1973
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 29. 3. 1973) und die mit der Veba AG abgestimmte Änderung sind gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 6. 9. 1973 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 3. 10. 1973
Oberbürgermeister

Die Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 29. 3. 1973) ist am 19. 1. 1974 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 22. 1. 1974
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Eintragung aufgrund des Änderungsbeschlusses vom 29. 3. 1973

Änderung laut Eintragung des Satzungsbeschlusses vom 6. 9. 1973

Florastraße

Spielschule

Tanzfläche

Flur 7

Rathausstraße

Ludwigstraße

Baulinie entfällt

g F II 0,4 (07)

Baugrundstück für den Gemeinbedarf Kindertagesstätte

g F II 0,4 (07)

Baugrundstück für den Gemeinbedarf Erziehungs-Beratungsstelle

WA g

WA o 0,3 (0,9)

Flur 8 private Grünfläche

Sportplatz

öffentliche Grünfläche

Sportplatzgebäude SO I F 0,8

Franzstraße

Niggemeier

Beyer, Heinrich

Beyer, Alfons

Niggeschulze

Soster

Birkhahn

Stefanski

Löffler

Brenscheidt

Rex

Busch

Allgemeinheit

Weg

Stadt

Overesch u. Co.

Kath. Kirchengemeinde

SVR nach §§ 1(3) und 18 (5)
Gutachtliche Äußerung (betr. 1. Änderung) des SVR vom 27. 6. 1973 Az.: 3/3-141-66 liegt vor.
Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne-Eickel, den 22. 1. 74
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadt. Vermessungsdirektor

(ÜBERBAUUNG NUR IN ABSTIMMUNG MIT DEM ZUSTÄNDIGEN BERGAMT)

ZONE MIT BESONDEREN BERGBAULICHEN EINWIRKUNGEN

TEXTTEIL

1) Dachneigungen sind generell mit 30° auszubilden, soweit im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen erfolgt sind. Drempel und Dachaufbauten sind unzulässig.

2) Bei den Ausweisungen mit Flachdach ist eine max. Dachneigung von 6° zulässig.

3) Nebenanlagen sind nur zur Energieversorgung und Abwasserbeseitigung zulässig.

4) Einfriedigung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Grünfläche sind nur in Form von lebenden Hecken bis max. h = 1,60m zulässig.

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 8
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

8013S3	8013S4	8113S3	8113S4
8012N1	8012N2	8112N1	8112N2
8012N3	8012N4	8112N3	8112N4
8012S1	8012S2	8112S1	8112S2
8012S3	8012S4	8112S3	8112S4
8011N1	8011N2	8111N1	8111N2
8011N3	8011N4	8111N3	8111N4
8011S1	8011S2	8111S1	8111S2
8011S3	8011S4	8111S3	8111S4

Zeichenerklärung:
schwarz - Bestand
W Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude, (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) BBauG in Verbindung mit der Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - Bau NVO- sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433)und §103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV.NW. S. 373) - BauO NW
Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung -.

Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze
Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LandesstraBengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Art und Maß der baulichen Nutzung:
Gebietsfestsetzung
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
0,4 Grundflächenzahl
G Geschoßflächenzahl
(6,0) Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze
zwingend
Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
V, VI geschossig zwingend
ausnahmsweise V geschossig oder VI geschossig im Einzelfall zulässig ist (§ 17 Abs. 5 Bau NVO)

Festsetzungen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Bahnanlagen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO.

Flächen:
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
Kindertagesstätte
Verwaltungsgebäude

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gasweg
Radweg
Straßenbahnachse
Meßungslinie

Bebauungsplan 8

Franzstraße mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 2 Blatt Lageplan

Blatt 1
1. Ausfertigung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965
Wanne-Eickel, den 12. 5. 1967
Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne-Eickel, den 12.5.1967
Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs- und Katasteramt
Der Oberstadtdirektor
i.V.
i. A.
Städt. Obervermessungsrat
Städt. Obervermessungsrat
Stadtrat

SVR nach §§ 1(3) und 18 (5)
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 23. 9. 1967 Az. 3-141-66 liegt vor.
Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne-Eickel, den 23. 9. 1968
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 27. JULI 1967 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne-Eickel, den 28. AUG. 1968
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 9. Sep. 1968 bis einschl. 9. Okt. 1968 öffentlich ausgelegen.
Wanne-Eickel, den 15. Okt. 1968
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 31. 3. 1969 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 22. 4. 1969
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auflegung sind am 10. 5. 1969 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 20. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Vermessungsdirektor
Städt. Obervermessungsrat

L.B.H. gemäß § 11

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 28. April 1969 Az. 332-125.4 Wanne-Eickel genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Regierungsvermessungsrat

Gemarkung Eickel
Flur 1

Ludwigstraße

Oststraße

Franzstraße

öffentliche Grünfläche

Freibad

Gemarkung Eickel

WA o
Bitting
0,3 0,9

WR o 0,4 0,7
Flur 8

WR o
0,3
0,9
Wolters 1005
Strunk 1006
934 Stadt

WR g
0,3
1,0
VIII F

Tiefgarage
Ga

priv. Grünfläche

Hackforth 215

Dawidson 223

Jakobus 220

Böhm 219

Raedel 935

Held 213

Stefanski 297

Viertmann

Hilbernia 1035

Stadt

Anlieger

TEXTTEIL

1) Dachneigungen sind generell mit 30° auszubilden, soweit im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen erfolgt sind. Drempel und Dachaufbauten sind unzulässig.

2) Bei den Ausweisungen mit Flachdach ist eine max. Dachneigung von 6° zulässig.

3) Nebenanlagen sind nur zur Energieversorgung und Abwasserbeseitigung zulässig.

4) Eintriedigung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Grünfläche sind nur in Form von lebenden Hecken bis max. h = 1,60m zulässig.

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 8
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

8013S3	8013S4	8113S3	8113S4
8012N1	8012N2	8112N1	8112N2
8012N3	8012N4	8112N3	8112N4
8012S1	8012S2	8112S1	8112S2
8012S3	8012S4	8112S3	8112S4
8011N1	8011N2	8111N1	8111N2
8011N3	8011N4	8111N3	8111N4
8011S1	8011S2	8111S1	8111S2
8011S3	8011S4	8111S3	8111S4

Bebauungsplan 8

Franzstraße mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 2 Blatt Lageplan

Blatt 2
1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:

schwarz: Bestand
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig). Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen der Katasterverschriften.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 12.5.67
Städt. Obervermessungsrat

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S 341) - BBauG - in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S 429) - Bau NVO - sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV.NW S 373) - BauO NW

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl I S 21) - Planzeichenverordnung -

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 12.5.67
Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
i.V.

i.A.
Städt. Obervermessungsrat

Stadtrat

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl
(E) Geschoßflächenzahl
(6,0) Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
z zwingend
f Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
(V) V - IV - geschossig zwingend
weitere V-geschossig als Ausnahme im Einzelfall zulässig ist (§ 17 Abs. 5 Bau NVO)

Festsetzungen:

Flächen:

Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Bahnanlagen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
A Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbauachse
Messungslinie

SVR nach § 1 (2) und 168 (5)

Gutachtliche Äußerung des SVR vom 6.9.1967 Az.: 3-141-66 liegt vor.

Die Richtigkeit bescheinigt
Wanne - Eickel, den 23. 8. 1968
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 27. JULI 1967 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den 28. AUG. 1968
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 9. Sep. 1968 bis einschl. 9. Okt. 1968 öffentlich ausgelegen.

Wanne - Eickel, den 15. Okt. 1968
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 31. 3. 1969 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 22. 4. 1969
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 10. 5. 1969 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 20. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Vermessungsdirektor
Städt. ~~Obervermessungsrat~~

§ 11 BBauG gemäß § 6 (1)

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 28. April 1969 Az. 332-1254 (Wanne-Eickel 8) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsvermessungsrat